

Jagdwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. die Petition

der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen, soweit es um eine Überprüfung der Wirksamkeit des Bundesnaturschutzgesetzes geht und

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass Wölfe als jagdbare Wildart dem Jagdrecht unterliegen. Er führt aus, dass der strenge Schutz des Wolfes in Deutschland unabhängig vom Erhaltungszustand der Art gelte. Änderungen nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes könnten daher nur auf Bundesebene herbeigeführt werden. Auch eine Abstimmung mit den Nachbarländern müsse erfolgen. Eine Regulierungsplanung sei daher erforderlich.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 407 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Weiterhin hat der Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhanges mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Sie erfolgte nach Beratung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Ergebnis ist in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu diesem Antrag festgehalten (vgl. Drucksache Nr. 19/16148).

noch Pet 3-18-10-789-045775

Der Petitionsausschuss hat diese Aspekte einbezogen und gelangt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Der im Jahr 2000 erstmals aus Polen nach Deutschland eingewanderte Wolf steht nach der „Berner Konvention zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ sowie der Europäischen Artenschutzordnung, der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter strengem Schutz. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen von den Schutzregelungen zugelassen werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn keine negativen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand zu befürchten sind.

Die Mitgliedstaaten sind zur kontinuierlichen Überwachung verpflichtet. Sie müssen ein Monitoring des Erhaltungszustandes des Wolfes vornehmen und gegenüber der EU-Kommission Bericht erstatten. In Deutschland sind die Bundesländer für die Umsetzung der FFH-Schutzbestimmungen sowie deren Analysen und Interpretationen zuständig. Insgesamt sind 231 Lebensraumtypen und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen dieser Richtlinie aufgelistet, die aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung in die Anhänge aufgenommen wurden.

Zu einem festen Bestandteil des so genannten Wolfsmonitoring in Deutschland zählt die Bestandserfassung, die wiederum Rückschlüsse auf die Entwicklung und Ausbreitung des Wolfes und seiner Erhaltungssituation ermöglicht.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass Fragen zur Populationsgröße und zum Umgang mit größeren Populationen auf der Grundlage der vorhandenen Monitoringdaten nach Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes diskutiert werden müssen. Auch nach derzeitiger Rechtslage könnten jedoch in Einzelfällen Wölfe oder ganze Rudel entnommen werden. Auch die gewünschte Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht allein würde noch keine Konfliktlösung mit den Weidetierhaltern leisten, da sie am Schutzstatus des Wolfes nach EU-Recht nichts ändert.

Gleichrangig ist jedoch das Ziel einer guten und friedlichen Koexistenz zwischen Mensch und Wolf zu verfolgen. Ein geeignetes Wolfsmanagement in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland muss die artenschutzrechtlichen Ziele und ebenso die Interessen der betroffenen Landnutzer und das Wohl der Nutztiere berücksichtigen. Dabei darf der Wolf nicht zu einer Beeinträchtigung der artgerechten Freilandhaltung von Nutz- und Haustieren führen, auch nicht zu einer Einschränkung der Berufsausübung der

noch Pet 3-18-10-789-045775

Weidetierhalter, wodurch in der Folge eine Existenzbedrohung für landwirtschaftliche Betriebe entstehen könnte.

Fachgerechter Herdenschutz minimiert Schäden durch Wolfsübergriffe auf Nutztiere. Er kann sie jedoch nicht gänzlich verhindern. Wenn kein zumutbarer Herdenschutz möglich ist, z.B. geländebedingt, muss in rechtlicher Zuständigkeit der Länder und mit Unterstützung der zuständigen Bundesressorts geprüft werden, ob und welche Schutzmaßnahmen entwickelt werden können bzw. unter welchen Umständen Wölfe zu entnehmen sind.

In diesen Dialog müssen auch folgende Möglichkeiten einbezogen werden:

- die Änderung naturschutzrechtlicher Bestimmungen (Herabsetzung des Schutzstatus),
- eine Begrenzung der Ausbreitung des Wolfes (Bewertung des Erhaltungszustands, genetisches Monitoring),
- die Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen,
- die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für eine angemessene, unbürokratische Kostenerstattung der Maßnahmen für Prävention und Schäden (Beweislastumkehr).

Dementsprechend wurde der Antrag der Regierungskoalition „Herausforderungen durch die Rückkehr des Wolfes bewältigen und den Schutz von Weidetieren durch ein bundesweit abgestimmtes Wolfsmanagement gewährleisten“ auf Drucksache 19/2981 beschlossen. Der Antrag enthält die folgenden Forderungen:

- Aufforderung an EU-Kommission durch die Bundesregierung zur Überprüfung des Schutzstatus des Wolfs in Abhängigkeit seines Erhaltungszustands, um notwendige Bestandreduktionen herbeiführen zu können,
- Gemeinsame Weiterentwicklung der Wolfsmanagementpläne durch Bund und Länder inklusive Harmonisierung von effektiven Schutzmaßnahmen,
- Verstärkung der Mittel der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) über 2018 hinaus,
- Entwicklung eines Kriterien- und Maßnahmenkatalogs mit Ländern und Wissenschaft für die Entnahme von Wölfen, die Schutzmaßnahmen überwunden haben oder Menschen gefährden könnten.

Zwischenzeitlich ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04. März 2020 in Kraft getreten. Dessen Änderungen schaffen mehr Rechtssicherheit im

noch Pet 3-18-10-789-045775

Umgang mit dem Wolf. Die Neuregelungen klären, in welchen Ausnahmefällen es zulässig ist, einen Wolf zu töten und wie mit Wolf-Hund-Hybriden umzugehen ist. Voraussetzung ist in jedem Fall eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Um eine Gewöhnung von Wölfen an den Menschen von vornherein zu vermeiden, wird zudem das Füttern und Anlocken wildlebender Wölfe ausdrücklich verboten und als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Mit der Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass zur Abwendung drohender landwirtschaftlicher Schäden durch Nutztierrisse auch mehrere Tiere eines Rudels oder auch ein ganzes Wolfsrudel entnommen werden können.

Im Hinblick auf die bereits ergriffenen Maßnahmen und die weitere Entwicklung zu diesem Thema empfiehlt der Petitionsausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Überprüfung der Wirksamkeit des Bundesnaturschutzgesetzes geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.